

Verfahrensgrundsätze des Schätzerkreises nach § 241 SGB V

Präambel

Gem. § 241 Abs. 2 SGB V¹ ist beim Bundesversicherungsamt ein Schätzerkreis zu bilden, dessen Expertise die Entscheidung der Bundesregierung über die Höhe des erforderlichen allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung fachlich unterstützt. Der Beitragssatz wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Erstmals hat diese Festsetzung bis zum 1. November 2008 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 zu erfolgen.

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass der Schätzerkreis aus Fachleuten aus dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesversicherungsamt und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen² zu bilden ist (Begründung zu § 241 Abs. 2 SGB V, BT-DrS. 16/3100, S. 164). Seine Ansiedelung beim Bundesversicherungsamt und die näheren Ausführungen in der Gesetzesbegründung stellen weiterhin klar, dass sich der Gesetzgeber den bisherigen Schätzerkreis zum Vorbild genommen hat, der im Rahmen der durchzuführenden Anhörungen im Risikostrukturausgleich von den Spitzenverbänden und dem Bundesversicherungsamt gebildet wurde. Der Schätzerkreis stellt daher ein ausschließlich fachlich besetztes Gremium dar.

Diese Verfahrensgrundsätze fassen die Grundlagen zur Durchführung des Schätzerkreises zusammen. Sie wurden von den Teilnehmern nach § 1 am 25.08.2008 einvernehmlich verabschiedet.

§ 1

Zusammensetzung

(1) Dem Schätzerkreis gehören Fachleute des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesversicherungsamts sowie des GKV-Spitzenverbandes an. Die Benennung der Vertreter erfolgt in eigener Zuständigkeit der beteiligten Institutionen. Die Teilnehmerzahl soll auf das fachlich notwendige Maß begrenzt bleiben. Der GKV-Spitzenverband kann bis zu drei fachlich ausgewiesene Finanzexperten der GKV beratend hinzuziehen.

(2) Den Vorsitz hat ein Vertreter des Bundesversicherungsamtes.

¹ Mit Wirkung ab 1. Januar 2009 wird § 241 Abs. 1 SGB V aufgehoben, Abs. 2 wird dann Abs. 1.

² Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen trägt im Rechtsverkehr den Namen „GKV-Spitzenverband“.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Der Schätzerkreis hat die Aufgabe, auf der Basis der amtlichen Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung des laufenden Jahres zu bewerten und auf dieser Grundlage eine Prognose über den erforderlichen Beitragsbedarf des jeweiligen Folgejahres zu treffen (BT-DrS. 16/3100, S. 164). Er hat weiterhin die Aufgabe, die gesetzlich vorgesehene Deckungsquote einschließlich der erforderlichen Liquiditätsreserve des laufenden und des folgenden Jahres zu prognostizieren und zu bewerten (§ 220 SGB V i.d.F. ab 1.1.2009, BT-DrS. 16/3100, S. 163). Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Schätzerkreis weitere Experten und Sachverständige hinzuziehen. Zur Prognose der Einnahmenentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt der Schätzerkreis auch aktuelle Prognosen zur Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten.

(2) Der Schätzerkreis setzt sich zum Ziel, die Entwicklungen in der gesetzlichen Krankenversicherung mit größtmöglicher Genauigkeit zu prognostizieren. Wo unvollständige Informationen und Ungewissheiten Bewertungsspielräume eröffnen, ist das Vorsichtsprinzip zu beachten.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Teilnehmer des Schätzerkreises werden vertrauensvoll und mit dem Ziel zusammenarbeiten, die Ergebnisse des Schätzerkreises im Einvernehmen zu erzielen. Sie verpflichten sich in diesem Interesse zur Verschwiegenheit über den Verlauf der Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Schätzerkreis gegeben und als vertraulich bezeichnet werden. Hinzugezogene Experten und Sachverständige sind gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse des Schätzerkreises werden für jede Sitzung in einem Schätztableau und für die erste Sitzung über die Prognosen des jeweils folgenden Jahres zusätzlich in einem Bericht zusammengefasst und erläutert. Die Darstellung der Ergebnisse in diesem Bericht soll die notwendigen Auswertungen für die Entscheidungen der Bundesregierung über die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes, des ermäßigten Beitragssatzes oder die Anpassung dieser Beitragssätze ermöglichen. Ebenso dient er der Durchführung des Risikostrukturausgleichs und des Gesundheitsfonds sowie als Orientierungsrahmen für die Haushaltsplanung der Krankenkassen.

(2) Da der Schätzerkreis nur bundesweite Größen und nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ermittelt, bildet der Bericht keine Grundlage für Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen bzw. deren Verbänden und kann auch sonst keine Ansprüche begründen. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt nur in der für die Zwecke nach Absatz 1 notwendigen Detailtiefe.

(3) Kann der Schätzerkreis ein einvernehmliches Ergebnis nicht erzielen, werden die unterschiedlichen Einschätzungen und Bewertungen, soweit sie für die fehlende Einigung relevant sind, im Bericht dokumentiert, so dass die Auswertungen nach Absatz 1 möglich sein werden.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Schätzerkreises finden viermal jährlich jeweils zum Vorliegen der Finanzstatistik KV 45 statt. Zwischen den Sitzungsterminen können weitere Beratungen stattfinden. Den Wünschen der Teilnehmer nach entsprechenden Beratungsterminen sowie der Erörterung bestimmter Themen ist Rechnung zu tragen. Die Sitzungen für die Prognosen des jeweils folgenden Jahres finden erst nach Vorliegen der Finanzstatistik KV 45 für das 1. und 2. Quartal des laufenden Jahres statt. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(2) Das Bundesversicherungsamt lädt zu den Sitzungen ein. Die erste Sitzung für die Prognosen des jeweils folgenden Jahres findet grundsätzlich im Bundesversicherungsamt in Bonn statt. Für die übrigen Sitzungen kann jeweils ein abweichender Ort bestimmt werden. Die Sitzungen sollen so terminiert werden, dass ausreichend langer Beratungszeitraum zur Verfügung steht.

(3) Reisekosten und Aufwendungen werden grundsätzlich nicht erstattet. Für einzelne Experten und Sachverständige, denen Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen zusteht, trifft das Bundesversicherungsamt eine gesonderte Regelung.

§ 6 Außendarstellung

Öffentliche Äußerungen des Schätzerkreises werden nur im Einvernehmen der Teilnehmer nach § 1 abgegeben. Sofern Korrespondenz zu führen ist, erfolgt dies unter der Adresse des Bundesversicherungsamtes.

§ 7 Änderungen

Diese Verfahrensgrundsätze beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Sie werden an Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Ansonsten werden Änderungen der Verfahrensgrundsätze im Einvernehmen der Teilnehmer vorgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verfahrensgrundsätze treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.